

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1383 I
27. Januar 2021

Unser Zeichen
E1-1617-2-347

München
22.02.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 27.01.2021 be- treffend Aktivitäten von Blood & Honour und Combat 18 in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, hinsichtlich der Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

*zu Frage 1.1: Hat die Staatsregierung Kenntnis, warum das international agie-
rende Skinhead-Netzwerk ,Combat 18'(C18), welches sich als militanter und be-
waffneter Arm der in Deutschland verbotenen Skinhead-Vereinigung ,Blood&Ho-
nour'(B&H) versteht, erst im Januar 2020 durch den Bundesinnenminister verbo-
ten wurde?*

*zu Frage 1.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, wa-
rum im Jahr 2000 mit dem damaligen Verbot von B&H nicht zeitgleich auch C18
als deren militanter Arm verboten wurde?*

zu Frage 1.3: Warum fanden im Zuge des C 18-Verbots keine polizeilichen Maßnahmen und Durchsuchungen in Bayern statt?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Gruppierung Combat 18 (C18) wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als zuständige Behörde am 23.01.2020 verboten. Die Staatsregierung kann weder zum Zeitpunkt des Verbots noch zum damit eingehenden Verfahren eine Aussage treffen. Die Entscheidungen in der Verfahrensführung oblagen aufgrund der Zuständigkeit ausschließlich dem BMI.

zu Frage 2.1: Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle rechtsterroristische Gefährdung durch eine konspirative Fortführung der Anfang 2020 verbotenen Vereinigung ‚C18 Deutschland‘, die sich selbst als ‚Terrormaschine‘ bezeichnet und bereits vor ihrem Verbot überwiegend konspirativ agiert hat?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema wird verwiesen (Drs. 18/7088 vom 19.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

zu Frage 2.2: Welche Rolle spielt das Konzept des ‚Leaderless Resistance‘ in der politischen und organisatorischen Praxis von C18 in Deutschland?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zu Frage 2.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema wird verwiesen (Drs. 18/7088 vom 19.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

zu Frage 2.3: Haben die bayerischen Sicherheitsbehörden Hinweise auf die Fortführung konspirativer Strukturen und Netzwerke von C18 und B&H im Jahr 2020 in Bayern?

Hinsichtlich C18 wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zu Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7088 vom 19.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

Hinsichtlich Blood & Honour (B&H) wird auf die Antwort zu Frage 3.3 verwiesen.

zu Frage 3.1: Auf welchem Stand ist das Ermittlungs- und Strafverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) im Zusammenhang mit den bundesweit im Juli 2019 im Namen von B&H und C18 versendeten Drohbriefen gegen Moscheen, islamische Zentren, Parteizentralen und Presse- und Medienagenturen?

Die strafrechtlichen Ermittlungen beim Landeskriminalamt (BLKA) werden als Sammelverfahren unter der Sachleitung der bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelten Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gem. § 126 Strafgesetzbuch (StGB) geführt. Die Ermittlungen dauern an.

zu Frage 3.2: Welche Einrichtungen und Institutionen in Bayern haben im Kontext der Serie Drohbriefe erhalten?

Von den insgesamt bundesweit 39 Fällen waren in 11 Fällen Drohmails gegen bayerische Einrichtungen gerichtet:

- Islamisches Zentrum München Verein
- Haci Bayram Moschee München Verein, DITIB Türk. Islamische Gemeinde
- Ankerzentrum Augsburg
- ANKER-Einrichtung Oberfranken
- ANKER-Einrichtung Oberfranken
- ANKER-Einrichtung Oberfranken
- Amtsgericht Fürth
- ANKER-Einrichtung Oberfranken
- Amtsgericht München
- ProSiebenSat.1 Media SE AG

– Landeshauptstadt München Rathaus

zu Frage 3.3: Auf welchem Stand ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren welches die Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) seit Dezember 2018 gegen 12 Beschuldigte wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot nach §85 StGB führt, aus Anlass der konspirativen Fortführung der verbotenen Vereinigung B&H in fünf Bundesländern mit Schwerpunkt in Bayern?

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Inzwischen wurde gegen 11 Beschuldigte eine Anklage erhoben; gegen eine Beschuldigte wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels Tatnachweises eingestellt.

zu Frage 4.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die konkreten Aktivitäten des konspirativ agierenden B&H-Netzwerkes im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermarktung der ‚Marke B&H‘?

Bei B&H handelt es sich nicht um eine Marke im Sinne des deutschen Markenrechts, sondern um eine verbotene Vereinigung. Daher ist eine aktive offene Vermarktung etwa des Schriftzuges und des Logos von B&H nicht möglich.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zu Frage 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7088 vom 19.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

zu Frage 4.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Produktion und den Vertrieb illegaler Tonträger, wie dem berüchtigten Sampler ‚Combat 18 Deutschland‘, durch die konspirativen B&H Sektionen in Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 und 3.3 wird verwiesen. Vor Abschluss der Ermittlungen bzw. dem Abschluss der Verfahren kann keine entsprechende Auskunft erteilt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter

den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Entsprechend kann die Fragestellung nicht beantwortet werden.

zu Frage 4.3: Teilt die Staatsregierung die Einschätzung einschlägiger Experten, wonach die bayerische Sektion von B&H die mitgliederstärkste Sektion des konspirativen Netzwerkes in Deutschland gewesen sein soll?

Es kann keine vergleichende Aussage zur Größe von etwaigen ehemals existierenden außerbayerischen rechtsextremistischen Gruppierungen getroffen werden, die gerade nicht öffentlich, sondern konspirativ agiert haben.

zu Frage 5.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über geplante oder stattgefundene rechtsextreme Musikveranstaltungen mit Bands oder Veranstaltern aus dem Umfeld der verbotenen Organisation Blood & Honour aus den vergangenen fünf Jahren in Bayern? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Konzerte nach Datum, Ort, Veranstalter und Zahl der Teilnehmenden)

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zu den Fragen 5.1 und 8.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema wird verwiesen (Drs. 18/7088 vom 19.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

zu Frage 5.2: Welche bayerischen Versandhandel oder Musikproduzenten vertreiben Produkte (Tonträger oder Merchandise-Artikel) von Bands mit Bezug zu Blood & Honour bzw. Combat 18? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Versandhandel oder Vertriebe)

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zu Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7088 vom 19.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

zu Frage 5.3: Welche bayerischen Bands sind in den vergangenen fünf Jahren auf Konzerten von Blood & Honour Sektionen im Ausland aufgetreten?

Bei Konzerten im Ausland kann im Einzelnen nicht immer nachvollzogen werden, wer an der Organisation dieser Konzerte beteiligt war. Zwar sind den bayerischen Sicherheitsbehörden auch Konzertankündigungen im Ausland bekannt geworden, allerdings liegen nicht immer Erkenntnisse dazu vor, ob diese Konzerte tatsächlich stattgefunden haben, von den dortigen Behörden unterbunden wurden oder ob angekündigte Bands tatsächlich aufgetreten sind.

zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schießtrainings von Aktivisten um den Kasseler C18-Anführer Stanley R. auf Schießständen in der Tschechischen Republik, in Vorarlberg, in der Schweiz und in Ungarn?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 11.03.2020 zu Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 28.01.2019 zum selben Thema wird verwiesen (Drs. 18/523 vom 09.05.2019). Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

zu Frage 6.2: Ist den bayerischen Sicherheitsbehörden bekannt, dass auch zwei bayerische Neonazis aus Neu-Ulm zur C18-Sektion um Stanley R. gehören oder gehört haben?

Keiner der vom Verbot von C18 betroffenen Personen lebte in Bayern. Darüber hinaus liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) keine Erkenntnisse vor, die auf aktive C18-Strukturen, Mitglieder oder Aktivitäten in Bayern hinweisen.

zu Frage 6.3: Welche Kenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Alexander G. aus dem Landkreis Aichach-Friedberg, der als früheres Mitglied der Band Oidoxie, als ein führender Kopf des deutschen C18-Netzwerkes gilt?

zu Frage 7.1: Welche Kenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Josef I. aus Schliersee, der an der konspirativen bayerischen B&H Sektion beteiligt war und mittlerweile als Kopf der B&H Sektion in Berlin gilt?

zu Frage 7.2: Welche Kenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Thomas M. aus Dingolfing, der ebenfalls zur konspirativen bayerischen Sektion von B&H gehörte und mittlerweile in London lebt und dort zum engsten Führungskreis von B&H gezählt wird?

zu Frage 7.3: Welche Kenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Ron H. und Ringo W. aus Bad Reichenhall sowie Janosch P. aus Oberaudorf, die als Köpfe der bayerischen Sektion von B&H gelten und die Produktion und die Einfuhr konspirativer Tonträger aus Ungarn organisiert haben sollen?

zu Frage 8.1: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Matthias G. aus Ansbach, der zum 25. Jahrestag der Gründung von B&H Deutschland ein europaweit beworbenes ‚Ian Stuart Memorial‘-Konzert geplant hat, welches mit vier international bekannten Bands am 12. Oktober zunächst in Ellwangen und dann nach dem dortigen Verbot im Raum Ansbach stattfinden sollte?

zu Frage 8.2: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über den kürzlich verstorbenen Christian K. aus Weisendorf bei Erlangen, der als zentrale Führungsfigur der Division 28 in Bayern galt und als Tourbegleiter der B&H Band ‚Sleipnir‘ aus NRW, die auch bei dem verbotenen ‚Ian Stuart Memorial‘ in Ellwangen spielen sollte, an wichtigen internationalen Treffen und Konzerten des europäischen B&H Netzwerkes in England und Italien teilgenommen hat?

Die Fragen 7.1, 7.2, 7.3, 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellung zielt konkret auf Erkenntnisse zu Einzelpersonen ab. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 20.03.2014 (Vf. 72—IVa-12) aus, dass sich Grenzen des Fragerechts von Abgeordneten ergeben können, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt (siehe dort RdNr. 81 ff.). Bei der Beantwortung von Fragen zu Einzelpersonen kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 100, 101 Bayerische Verfassung - BV) dieser Personen betroffen sein. Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den

Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet. Auch das Verwaltungsgericht München entschied in einem Beschluss vom 27.07.2017 (M 22 E 17.1861), dass die namentliche Nennung einer durch den Verfassungsschutz beobachteten Person einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dieser Person darstellt. Damit scheidet auch eine VS-konforme Übermittlung personenbezogener Daten an die Geheimschutzstelle des Bayerischen Landtags aus.

zu Frage 8.3: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Christian P. und die Allgäuer Band ‚Faustrecht‘, die sich in der Vergangenheit immer wieder an wichtigen internationalen B&H Treffen und Konzerten in Italien und England beteiligt haben und dort gemeinsam mit Christian K. und Matthias G. offen als deutsche Repräsentanten von B&H bzw. C18 aufgetreten sind?

Zur Person Christian P. wird auf die Antwort zu den Fragen 7.1 bis 8.2 verwiesen.

Die Band „Faustrecht“ gab Anfang 2018 ihre Auflösung bekannt. Bis dahin wurde sie vom BayLfV als eine überregional bedeutsame rechtsextremistische Band bewertet, die auch immer wieder bei rechtsextremistischen Konzerten im Ausland aufgetreten ist. Die Band wurde letztmalig im Verfassungsschutzbericht 2018 erwähnt. Dort wird auch über die Auflösung der Band informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär